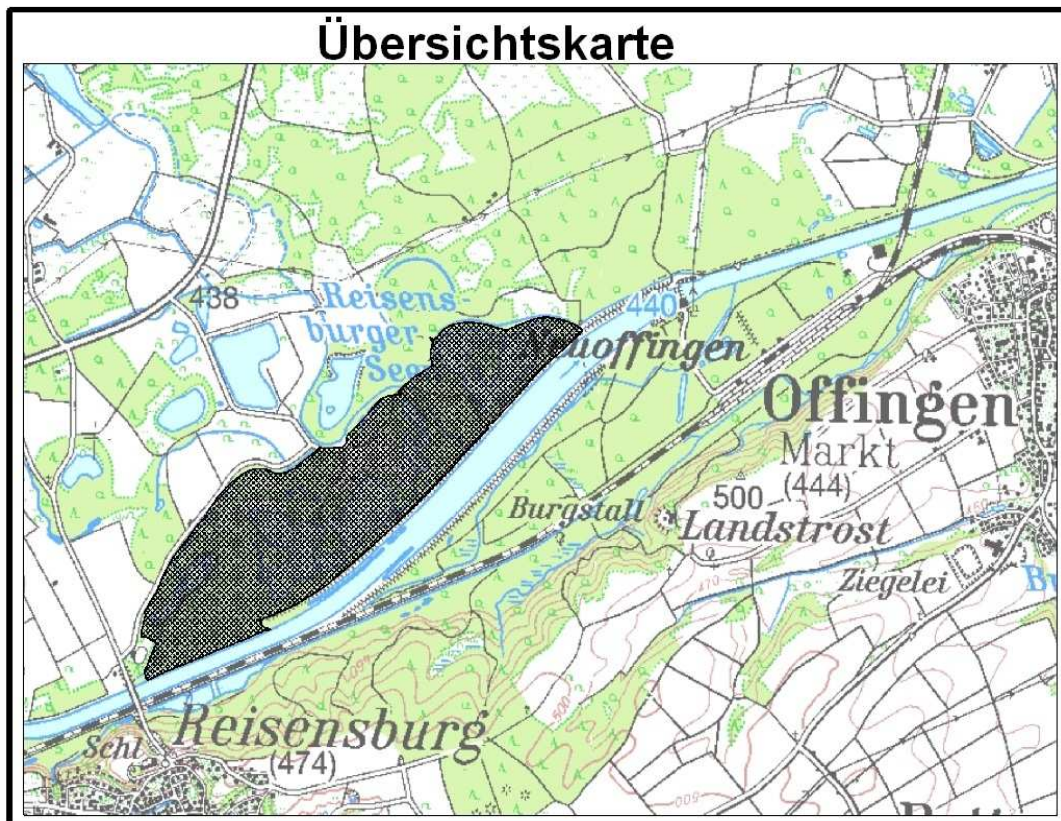


Das NSG „Topflet und Obere Aschau“

bezeichnet den Auwald auf der ortographisch linken Donauseite zwischen Reisenburg, Stadt Günzburg und dem Markt Offingen, Landkreis Günzburg, und dem Aschausee, Stadt Gundelfingen, Landkreis Dillingen mit ca. 128 ha. Der vielfältig ausgeprägte Donauabschnitt umfasst naturnahe Auwaldbestände, Kalkmagerrasen (sogenannte „Brennen“), ein verzweigtes Netz oligo-, meso- und eutropher Gewässer und das auetypische Geländere relief.



Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Topflet und Obere Aschau“

vom 21. Januar 2013 Gz. 55.1-8622.118/0.

Auf Grund von § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Auwald auf der orographisch linken Donauseite zwischen Reisenburg, Stadt Günzburg und dem Markt Offingen, Landkreis Günzburg, und dem Aschausee, Stadt Gundelfingen, Landkreis Dillingen a.d. Donau, wird unter der Bezeichnung „Topflet und Obere Aschau“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“, Nr. DE 7428-301 und von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Donauauen“, Nr. DE 7428-471.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 128 ha. Es umfasst einen Teilbereich des gemeldeten FFH-Gebietes „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ mit einer Größe von 128 Hektar und einen Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Donauauen“ mit einer Größe von 128 Hektar.

- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Naturschutzgebietskarten Maßstab 1:10.000 und Maßstab 1:50.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Die Schutzgebietskarten werden bei der Regierung von Schwaben, beim Landratsamt Günzburg, beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, bei den Städten Günzburg und Gundelfingen sowie beim Markt Offingen aufbewahrt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist,

1. den vielfältig ausgeprägten Donauabschnitt mit
 - naturnahen, standortgerechten Auwaldbeständen der Weich- und Hartholzauve von ausgeprägter vertikaler und horizontaler, teils lichter Struktur, einem hohen Totholzanteil und einer ausgeprägten Strauch- und Krautschicht,
 - Kalkmagerrasen („Brennen“),
 - einem verzweigten Netz oligo-, meso- und eutropher Gewässer, wie Altwässer, Aubächen, Hochflutrinnen und z.T. naturnah entwickelten Baggerseen,
 - dem auetypische, von Rinnen, Mulden und Geländestufen geprägten Geländere relief, verbunden mit einer charakteristischen Bodenhorizontierung

zu erhalten und zu entwickeln als

- Standort z.T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten und –gesellschaften,
- störungsarmen Lebensraum z.T. seltener und bestandsbedrohter Tiere, insbesondere der Vogelarten während der Brut-, Tast- und Überwinterungszeit und der nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten, insbesondere des Waldwiesenvögelchens

durch Sicherung und Wiederherstellung

- der für die gefährdeten und charakteristischen Arten notwendigen Strukturen
- eines ausreichenden Biotopverbundsystems insbesondere der Brennen

- der kulturhistorisch bedeutenden Waldnutzungsformen (Niederwald, Mittelwald)
- 2. das Gebiet als Bestandteil des nach der Ramsar-Konvention (1971) international bedeutenden Feuchtgebiets „Donau-Auen und Donaumoos“ zu sichern und Ruhestörungen und Gefährdungen der Tierwelt zu vermeiden
- 3. die für den Bestand und die Entwicklung der Lebensräume und Arten des Gebietes notwendigen Standort- und Lebensbedingungen sowie die Umweltbedingungen der Aue zu sichern
- 4. ökologisch besonders bedeutsame Gewässer und Gewässerabschnitte von Störungen bzw. schädlichen Nutzungen frei zu halten.

(2) Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebietes sind

1. die Lebensräume mit ihren Lebensgemeinschaften und natürlichen Lebensgrundlagen: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrochariton, 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, *91EO Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*), 91FO Hartholz-Auenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) in günstigen Zuständen zu erhalten.

Die Zahlen entsprechen der von der EU genutzten Codierung der bedeutsamen Lebensraumtypen; das Zeichen „*“ bedeutet: Prioritäre Lebensraumtypen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutz-

Gesetz.

2. die Populationen der folgenden Arten mit ihren Lebensräumen entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen: Biber (*Castor fiber*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Glanzstendel (*Liparis loeselii*) und Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) in günstigen Zuständen zu erhalten.

- (3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes sind der besondere Schutz der folgenden Vogelarten mit ihren Lebensräumen entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen: Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blaukehlchen (*Erithacus cyanecula*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*) und der Schutz des Gebiets als ein Rastplatz und Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen oder Störungen unzulässig, die für ihre Erhaltungsziele oder für ihren besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen können.

Deshalb ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner Gestattung bedarf; dies gilt nicht für Forstschutzzäune,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu ändern, insbesondere kleinräumig wechselnde ehemalige Flutrinnen einzuebnen,
3. Gegenstände und Materialien im Gelände zu lagern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
5. Leitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, den Zu- und Ablauf des Wassers oder die Grundwasserstände zu ändern, Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder neue Gewässer – auch solche ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung – anzulegen,
7. Gewässer zu verunreinigen,
8. die Pflanzendecke abzubrennen, sie umzubrechen oder auf andere Weise zu verändern,
9. trockene Magerwiesen in ihrem Zustand zu verändern,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile – auch im und am Wasser – einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere auf andere Weise zu stören oder zu verändern,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen oder sonstige Gehölzpflanzungen anzulegen,
13. Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart entsprechend Art. 9 Abs. 2 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) zu beseitigen (Rodung), Wurzelstöcke zu beseitigen sowie Kahlhiebe über 0,3 ha durchzuführen oder Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. zu düngen, Kalk, sonstige Mineralstoffe, Lock-, Futter- und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
15. Tiere auszusetzen, frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder zu füttern, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Pflanzen einzubringen,
17. Tiergehege zu Land und zu Wasser zu errichten und zu betreiben,

18. gehölzarme Waldbereiche mit Halbtrockenrasen („Brennen“) und verlandete/verlandende Altwässer zu bepflanzen, Wildäcker anzulegen oder den Bewuchs auf andere Weise umzubauen,
19. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen, die nicht ausschließlich dem Schutz der Landschaft und Besucherlenkung dienen,
20. andere als die nach § 5 zugelassene Nutzungen oder Tätigkeiten auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG ferner folgende Handlungen verboten:

1. das Gebiet außerhalb der befestigten Plätze oder gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bei zugelassener Bodennutzung oder erlaubten Tätigkeiten gemäß § 5 dieser Verordnung,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, sowie diese außerhalb zugelassener Plätze abzustellen; dies gilt auch für Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen sowie Jagdgäste, aber nicht für die übrigen nach § 5 ausgenommenen Nutzungen,
3. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu lagern,
4. mit Luftfahrzeugen zu starten und zu landen sowie Modellgeräte aller Art zu betreiben,
5. zu lärmern sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht dem Schutzzweck oder seiner Vermittlung dienen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind unter Beachtung des § 34 BNatSchG, sofern die im Umgriff enthaltenen Teilbereiche des gemeldeten FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes in ihren für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf bisher forstlich genutzten Flächen, soweit sie Bestände naturnaher Struktur und standortheimischer Artenzusammensetzung erhält oder entwickelt; es gelten § 4 Abs. 1 Nrn. 13 und 18,
2. die bestandsschonende Nutzung der Kopfweiden,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang einschließlich des Mitführens brauchbarer Hunde sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Jagdhege,
4. Aufgaben des Fischereischutzes und der Fischereihege, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisherigen durch Bebauungsplan Nr. 60 „Südöstliches Donauried“ der Stadt

Günzburg zugelassenen Umfang; Entlandungen sind mit Zustimmung des Landratsamtes zulässig,

5. die technische Gewässeraufsicht, die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern (einschließlich der Beseitigung von Biberdämmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde -) unter Einhaltung des bisherigen Gewässerprofils sowie die Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen,
6. Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der Energieversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung,
8. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Erholungsanlagen,
9. Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Brücken,
10. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks, insbesondere das Offenhalten der Brennen durch Mahd oder Beweidung; das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen sowie Schildern im Einvernehmen mit dem zuständigen Landratsamt,
11. naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen durch von der Regierung von Schwaben bestellte Personen oder im Einvernehmen mit ihr,
12. die Benutzung des ausgewiesenen und gekennzeichneten Donaurad- und Wanderweges.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden. Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist § 34 und § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 20 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 21. Januar 2013

Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele

Regierungspräsident

Hinweis gem. Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Schwaben geltend gemacht wird.